

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

34 (7.8.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. August

1922.

Inhalt.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>I. Gesetz: über die Änderung des Pensionsergänzungsgesetzes.</p> <p>II. Verordnung des Staatsministeriums: Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.</p> <p>III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:
Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.</p> | <p>Verfassungsfeier.
Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1922.
Ausbau der Realschule in Karlsruhe.
Die Errichtung einer Realschule in Mannheim-Feudenheim.
Die Errichtung einer Realschule in Waldkirch.
Studienfahrt an den Neckar, Vorträge und Führungen in und um Heidelberg.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

I. Gesetz

(Vom 31. Mai 1922.)

über die Änderung des Pensionsergänzungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 479.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. Mai 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 und 2 werden durch die nachstehende Bestimmung ersetzt; der bisherige Absatz 3 des § 4 wird Absatz 2:

„Den Beamten im Ruhestand und den Beamtenwitwen werden neben dem Ruhegehalt und Witwengeld Kinderzuschläge (§ 15 des Besoldungsgesetzes) nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach den gleichen Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Beamtenwaisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.“

2. § 5 Absatz 1 und 2 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern und Witwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt.

Er wird aus dem Ruhegehalt nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Teuerungszuschlag aus dem Dienst Einkommen der aktiven Beamten; hierbei gelten auch die in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehalt. Der Teuerungszuschlag beträgt mindestens die Hälfte des Betrages, der dem Beamten nach seinem ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt besteht, in der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als Teuerungszuschlag zustehen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung besoldet gewesen wäre. Den gleichen Mindestbetrag erhalten die Witwen der betreffenden Beamten als Teuerungszuschlag zu ihrem Witwengelde.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe des Betrages gewährt werden, der als Teuerungszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt besteht (Absatz 1), entfallen würde.

Artikel 2.

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) und des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 2 ist die Zahl „75 000“ zu ändern in „80 000“.
2. Die Bestimmung in § 37 Absatz 3 Ziffer 2 ist zu streichen. Die Ziffer 3 daselbst wird Ziffer 2.
3. § 65 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen den Betrag von 20/60 des letzten Einkommensanschlages des Beamten nicht übersteigen.“

Artikel 3.

1. Dieses Gesetz tritt bezüglich des Artikels 2 Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. April 1922, bezüglich des Artikels 2 Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April 1920, im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

2. Der Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft, ausgenommen die Bestimmungen über die Höchstbeträge an Ruhegehalt und über die Höchst- und Mindest-

beträge an Witwengeld (§ 35 Absätze 2 und 4, § 61 Absatz 3), sowie die Bestimmungen in § 67, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft treten."

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 6. Juli 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

II. Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 26. Juli 1922.)

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 524.)

Die Vergütung für Überstunden wird vom 1. April 1922 an nach Hundertteilen des Betrags bemessen, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt, den ein planmäßig angestellter Lehrer nach der jeweiligen Besoldungsordnung in der Eingangsgruppe zuzüglich dem Durchschnitt der Ortszuschläge der Klassen A—E und dem Teuerungszuschlag zu beziehen hat,

bei den Lehrern

1. der Eingangsgruppe X durch die Zahl 22,
2. der Eingangsgruppen IX und VIII durch die Zahl 25,
3. der Eingangsgruppe VII durch die Zahl 30,
4. der Eingangsgruppen VI und V durch die Zahl 32 geteilt wird.

Von dem so ermittelten Betrag erhalten die Lehrer der Eingangsgruppen X, IX und VIII je 50, der Eingangsgruppe VII 60 und der Eingangsgruppen VI und V je 65 Hundertteile.

Der so gefundene Betrag wird auf die nächste durch vierzig teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Die Musik- und Zeichenlehrer erhalten die Vergütung nach der Eingangsgruppe IX.

Diese Vergütungssätze gelten in gleicher Weise für planmäßige und außerplanmäßige Lehrer.

Karlsruhe, den 26. Juli 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Aufgrund vorseitiger Verordnung des Staatsministeriums ergeben sich folgende Vergütungssätze:

Eingangsg- gruppe	ab 1. IV. 1922		ab 1. V. 1922		ab 1. VI. 1922		ab 1. VII. 1922	
	Vergütung für die							
	Wochenstunde jährlich <i>M.</i>	Einzel- stunde <i>M.</i>	Wochenstunde jährlich <i>M.</i>	Einzel- stunde <i>M.</i>	Wochenstunde jährlich <i>M.</i>	Einzel- stunde <i>M.</i>	Wochenstunde jährlich <i>M.</i>	Einzel- stunde <i>M.</i>
X	1 040	26	1 360	34	1 640	41	2 040	51
IX	800	20	1 080	27	1 320	33	1 640	41
VIII	760	19	960	24	1 200	30	1 480	37
VII	680	17	880	22	1 080	27	1 320	33
VI	640	16	840	21	1 000	25	1 240	31
V	600	15	800	20	960	24	1 160	29

Karlsruhe, den 4. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Oßfeld.

H. Allg. III c.

V. Gen. II b.

Verfassungsfeier.

Entsprechend dem Vorgehen des Reichs soll auch in Baden der 11. August als Jahrestag, an welchem die Reichsverfassung zustande kam, gefeiert werden. Wir ordnen an, daß an diesem Tage die uns unterstellten Dienstgebäude besflaggt werden und daß in denjenigen Schulen, an denen zur Zeit keine Ferien sind, am Gedenktage selbst die Schüler in der letzten Vormittagsstunde auf die Bedeutung des Tages hingewiesen werden. Der Unterricht am Nachmittag fällt aus.

Karlsruhe, den 4. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Bahl.

H. Allg. V a.

V. Gen. IV

Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1922.

Der Unterricht nach den Sommerferien beginnt erst am Dienstag, den 12. September.
Karlsruhe, den 4. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

H. Allg. XV^b.

Bahl.

Ausbau der Realschule in Karlsruhe.

Die bisherige Realschule mit siebenjährigem Lehrkurs in der Landeshauptstadt Karlsruhe ist mit Beginn des Schuljahres 1922/23 in eine Oberrealschule mit 9jährigem Lehrkurs ausgebaut worden. Sie führt die Bezeichnung „Kant-Oberrealschule.“

Dies wird gemäß § 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. I^a.

Bahl.

Die Errichtung einer Realschule in Mannheim-Feudenheim.

In der Stadt Mannheim — Stadtteil Feudenheim — ist mit Beginn des Schuljahres 1922/23 eine neue, 6 Klassen umfassende Realschulanstalt mit der Benennung „Realschule Feudenheim“ errichtet worden.

Dies wird gemäß § 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. I^a.

Dr. Leibrecht.

Die Errichtung einer Realschule in Waldkirch.

In der Stadt Waldkirch wird anstelle der bisher bestandenen sechsklassigen Bürgerschule auf 12. September d. J. eine sechsklassige Realschule errichtet.

de Ver-

I. 1922

Einzel-
stunde
M

51

41

37

33

31

29

Obfeld.

Jahres-
daß an
njenigen
er letzten
icht am

Bahl.

Dies wird auf Grund der Vorschrift in § 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend bekannt gegeben.
Karlsruhe, den 1. August 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. I^a.

Bahl.

Studienfahrt an den Neckar, Vorträge und Führungen in und um Heidelberg.

Die vom 1. bis 8. August d. J. unter Leitung von Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Panzer-Heidelberg stattfindende Studienfahrt wird in den Tagen vom 5. bis 12. September **wiederholt**.

Der nähere Plan der Veranstaltung ist von der Geschäftsstelle des Zentralinstituts (Berlin W. 35, Potsdamerstr. 120) zu beziehen.

Wer sich der Fahrt anschließen will, wird gebeten, sich unter Beifügung von Rückporto an das Zentralinstitut unter der Angabe „Neckarfahrt“ zu wenden und eine Zulassungsbescheinigung abzuwarten. Innerhalb einer Woche nach der Zulassungsbestätigung muß die Teilnehmergebühr in Höhe von 220 M an das Postscheckkonto des Zentralinstituts: Berlin NW. 7 Nr. 68731, eingesandt sein, sonst wird über den Platz anderweitig verfügt. Nach Eingang des Betrages erfolgt Zustellung der Teilnehmerkarte, die als Ausweis gilt. Ohne Teilnehmerkarte kann niemand zugelassen werden.

Schlußtag der Meldungen: 24. August 1922.

Karlsruhe, den 28. Juli 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allgem. III^a.

Bahl.